

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
BMW	R 1200 GS / Adventurer 2010-2013	R12

Reifengröße und Profilbezeichnung	Felge	Luftdruck
110/80 R 19 M/C 59V TL AV 53 Trailrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)	2,5 x 19	2,5 bar
150/70 R 17 M/C 69V TL AV 54 Trailrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)	4,0 x 17	2,9 bar
110/80 - 19 M/C 59T TL AV 84 Trekrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)	2,5 x 19	2,5 bar
150/70 - 17 M/C 69T TL AV 85 Trekrider M+S 1) (M+S Kennzeichnung)	4,0 x 17	2,9 bar
110/80 R 19 M/C 59V TL AV 65 Storm 3D X-M 1)	2,5 x 19	2,5 bar
150/70 ZR 17 M/C (69W) TL AV 66 Storm 3D X-M 1)	4,0 x 17	2,9 bar
110/80 R 19 M/C 59V TL Spirit ST 1)	2,5 x 19	2,5 bar
150/70 ZR 17 M/C (69W) TL Spirit ST 1)	4,0 x 17	2,9 bar

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen:	Ja
Art der Auflagen:	Neue STVZO Profil Trekrider nur zulässig bis DOT17 und Geschwindigkeitsaufkleber bis 190 km/h

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Dreieich, den 01.08.2017

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.